

Stadt Vetschau/Spreewald

Beschlussvorlage öffentlich	Vorlage-Nr: AZ: Datum: Amt: Verfasser:	BV-StVV-227-21 1.03 Ba 05.10.2021 Bürgermeister Marina Baddack			
Beratungsfolge 18.11.2021 Hauptausschuss 09.12.2021 Stadtverordnetenversammlung Vetschau/Spreewald					
Betreff Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für die ehrenamtlichen Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und deren Ausschüsse, die sachkundigen Einwohner, die Ortsbeiräte und Ortsvorsteher sowie sonstige ehrenamtlich Tätige der Stadt Vetschau/Spreewald (Aufwandsentschädigungssatzung)					

Beschluss:

Erste Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für die ehrenamtlichen Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und deren Ausschüsse, die sachkundigen Einwohner, die Ortsbeiräte und Ortsvorsteher sowie sonstige ehrenamtlich Tätige der Stadt Vetschau/Spreewald (Aufwandsentschädigungssatzung)

Auf Grund der § 3, 24, 28, 30 (4), 43 (4) und 45 (5) der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/Nr. 19 S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.06.2021 (GVBl. I/21 (Nr.21) i. V. m. der Verordnung über die Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse, für sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner sowie über den Ersatz des Verdienstausfalls (KomAEV) vom 31. Mai 2019 (GVBl. II/Nr. 40) zuletzt geändert durch Verordnung vom 08.07.2019 (GVBl. II/19, Nr. 47) und § 11 der Hauptsatzung der Stadt Vetschau/Spreewald hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vetschau/Spreewald in ihrer Sitzung am 09.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 3 Aufwandsentschädigungen für sonstige ehrenamtlich Tätige

Abs. 2 lautet neu wie folgt:

Die/Der Sorben- (Wenden-)beauftragte, die/der Kinder- und Jugendbeauftragte, die Schiedsfrau/der Schiedsmann sowie die/der Vorsitzende des Seniorenbeirates erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 25,00 €.

Dem stellvertretenden Schiedsmann werden monatlich 10,00 € Aufwandsentschädigung gezahlt.

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Vetschau/Spreewald, den

Bengt Kanzler
Bürgermeister

Beschlussbegründung:

Mit Wirkung vom 01.01.2022 soll ein/e Kinder- und Jugendbeauftragte/r berufen werden.

Im § 3 der Aufwandsentschädigungssatzung der Stadt Vetschau/Spreewald sind Aufwandsentschädigungen für sonstige ehrenamtlich Tätige festgelegt.

Für ihren/seinen Aufwand sollte die/der Kinder- und Jugendbeauftragte/n analog den anderen ehrenamtlich Beauftragten der Stadt/Vetschau (Sorben-/Wendenbeauftragten, Stadtführer usw.) eine Entschädigung erhalten.

Finanzielle Auswirkungen:

☐	NEIN
--------------------------	------

X	JA
Betrag in €:	25,00/monatlich
Produkt:	11101
Ergebniskonto:	542101
Finanzkonto:	
Maßnahme:	
Folgekosten bei Investitionen ab 50.000 €:	

x	Mittel sind im Haushalt geplant	Betrag in €:	
---	---------------------------------	--------------	--

☐	Mittel werden bereitgestellt	Betrag in €:	
- Im Rahmen des Budgets ☐ - Als über- oder außerplanmäßige Haushaltsausgabe ☐			
Deckung: ☐ Mehrertrag /-Einzahlung ☐ Minderaufwand /-Auszahlung			
- Im Rahmen eines Haushaltsnachtrages ☐ - In der folgenden Haushaltsplanung ☐			

Anmerkung zu den finanziellen Auswirkungen Fachbereich Finanzen:

Anlage/Anlagen:

- keine

Mitarbeiter	Sachbearbeiter	Fachbereichsleiter	Bürgermeister
-------------	----------------	--------------------	---------------